

Hauptsitz
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE
Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Medieninformation

Gründe für die Revision des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum Bundesverwaltungsgericht zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartG mbB hat am 2.11.2016 für den Bund Naturschutz in Bayern e. V. Revision gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.7.2016 (Az. 14 N 15.1870) eingelegt, in dem dieses Gericht die Aufhebung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ vom 10.8.2015 für rechtens erklärt hat. Ziel der Revision ist es, diese Aufhebungsverordnung der Regierung von Oberfranken für unwirksam zu erklären, erforderlichenfalls nach einer Zurückverweisung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Im Ergebnis wäre dann der betreffende Buchenwald weiterhin im Umfang von 775 ha unter besonderen Schutz gestellt und könnte nicht – unter anderem aufgrund forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Schaden nehmen.

Die Revisionsbegründung wurde am 20.2.2017 in einem über 100 Seiten umfassenden Schriftsatz beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird darin unter mehreren Gesichtspunkten angegriffen. Hier sollen nur 3 wesentliche Kritikpunkte dargestellt werden:

1. Der Verwaltungsgerichtshof leitet aus der allgemeinen Rechtsauffassung, dass geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) eine Kategorie des Objektschutzes darstellen, ab, dass es sich dabei um eine in sich geschlossene Einheit handeln müsste, die sich in der Natur optisch völlig aus dem Umfeld abhebe. Da dies auf die unter Schutz gestellten Waldflächen im Steigerwald nicht zutrefte, sei die Schutzverordnung für einen Geschützten Landschaftsbestandteil rechtswidrig und aufzuheben gewesen.

Diese Gesetzesinterpretation ist aus unserer Sicht seit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 überholt. Der Fehler, den der VGH unseres Erachtens macht, liegt darin, dass er gedanklich vom Naturdenkmal ausgehend die Besonderheit flächenhafter geschützter Landschaftsbestandteile verkennt. Dies wird daran deutlich, dass der VGH als Regelbeispiele für Landschaftsbestandteile Baumreihen Bäume und Hecken nennt. Inzwischen ist es aber bundesweit Praxis, auch großflächige Teile der Landschaft, zum Teil mit über 1000 ha als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen. Diese sind als solche nicht mehr als überschaubare abgrenzbare Einheit wahrzunehmen.

Der VGH übersieht auch die Schutzfunktion des Geschützten Landschaftsbestandteils im Rahmen des Biotopschutzes und der Biodiversität. Die Biotopvernetzung und das bundesdeutsche und bayerische Biodiversitätskonzept waren für das Landratsamt aber gerade die Grundlage für die Unterschutzstellung des Buchenwaldes im Steigerwald. Ist eine der Hauptzweckrichtungen des Geschützten Landschaftsbestandteils die Biotopvernetzung, sind in der Praxis unterschiedliche Biotope nebeneinander zu verbinden. Dadurch erhält die optische Abgrenzbarkeit in der vom VGH formulierten verschärften Form eine Bedeutung, die der § 29 BNatSchG nach der Novellierung nicht mehr verlangt. Die Frage, wie § 29 BNatSchG ausgelegt werden muss, hat bundesweite Bedeutung.

2. Im Revisionsverfahren zu klären sein, wird auch die Frage, ob die Aufhebung der Verordnung über die Unterschutzstellung des Hohen Buchenen Waldes als Geschützten Landschaftsbestandteil ohne die gleichzeitige Festlegung eines vergleichbaren Schutzrahmens mit Europarecht in Einklang steht. Art. 4 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie besteht eine europarechtlich abgesicherte Verpflichtung des Freistaats Bayern, FFH-Gebiete durch eine förmliche Schutzanordnung im Sinn des § 20 Abs. 2 BNatSchG abzusichern. Diese Verpflichtung hätte das Land schon vor mehr als 10 Jahren erfüllen müssen. Der Freistaat Bayern weigert sich aber generell, eine Unterschutzstellung anzuordnen. Deswegen hat die EU-Kommission auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und betreibt dieses jetzt forciert.

Der Bamberger Landrat hatte mit seiner Schutzverordnung von seiner ihm rechtlich zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Buchenwald im FFH-Gebiet unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes zu stellen. Damit wollte das Landratsamt seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu Unterschutzstellung nachkommen. Die Aufhebung der Verordnung des Landratsamts richtet sich damit in unzulässiger Weise gegen die Umsetzung des Europarechts. Somit kann die Aufhebungsanordnung rechtlich keinen Bestand haben.

Hinzu kommt, dass die Aufhebung der Verordnung auch gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie verstößt. Auch diesen Rechtsverstoß kritisiert die EU-Kommission in ihrem Angriff gegen die Bundesrepublik wegen der bayerischen Vertragsverletzung.

3. Die Revision richtet sich auch dagegen, dass der VGH die Aufhebung der (angeblich rechtswidrigen) Unterschutzstellung durch die Regierung von Oberfranken ohne eine eigene Unterschutzstellung, nicht beanstandet hat. Der VGH hat damit die europarechtlich unzulässige Vorgehensweise des Freistaats Bayern stillschweigend gebilligt, eine Pflicht zur Unterschutzstellung von FFH-Gebieten generell und systematisch zu negieren. Indem der VGH die ersatzlose Streichung der Verordnung durch die Regierung von Oberfranken gebilligt hat, verstößt er selbst gegen Art. 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie. Der VGH verkennt dabei auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 26.11.2015 (7 CN 1/14), die klargestellt hat, dass eine Behörde nicht nur Norm aufhebend, sondern gerade auch Norm setzend und Norm ändernd und tätig werden muss, wenn die Rechtslage dies gebietet.

Die bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf führt derzeit ein Verfahren zur Standortauswahl für einen dritten Nationalpark in Bayern durch – allerdings unter Ausschluss des Steigerwalds. Ihr Grund hierfür: die laufenden Gerichtsverfahren u.a. des Bund Naturschutz in Bayern beim Bundesverwaltungsgericht. Ein sachliches Argument hierfür ist nicht erkennbar.

Würzburg, 22.03.2017

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht